

Rahmenvereinbarung – Besondere Vertragsbedingungen

Vergabenummer	10/4.2-2026-0532
Rahmenvereinbarung im Bereich	Los 2 – Bezirk Süd, 45875 Gelsenkirchen
Leistung	StLB-BauZ LB 679 - Raumluftechnische Anlagen Leistungsverzeichnis für Arbeiten nach TRGS 519

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

0 Die VOB/B und VOB/C werden für die Auftragsausführung vereinbart und werden Vertragsbestandteil.

1 Rahmenvereinbarung, Leistungspflicht

1.1 Diese Rahmenvereinbarung ist ein Vertrag für die Zeit vom 01.01.2027 bis 31.12.2027.

1.2 Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine Partei erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt 3 Jahre.

1.3 Die Rahmenvereinbarung verpflichtet den/die Auftragnehmer, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

1.4 Die Einzelaufträge werden grundsätzlich in Textform erteilt. Einzelaufträge können ausnahmsweise für sofort zu erledigende Arbeiten mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich in Textform bestätigt.

Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, Arbeiten anderer Fachlose (Gewerke) geringen Umfangs auszuführen, soweit er hierzu in der Lage und befugt ist.

2 Einzelaufträge

2.1 Zur Erteilung von Einzelaufträgen sind folgende Stellen der in der Rahmenvereinbarung genannten Auftraggeber berechtigt:

Referat 65 – Hochbau

65/2 Technische Gebäudeausrüstung und technischer Immobilienbetrieb

2.2 Anordnungen dürfen nur von der Stelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

2.3 Rechnungen sind bei dem Auftraggeber einzureichen, der den Einzelauftrag erteilt hat.

3 Kleinstaufträge

Verlangt der Auftraggeber die Ausführung eines Einzelauftrages, dessen Vergütung ohne Umsatzsteuer 500 Euro (Kleinstauftragswertgrenze) nicht überschreitet, und kann die Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammengefasst werden, wird ein Zuschlag in Höhe von 25,00 Euro (Betrag ohne Umsatzsteuer) gewährt. Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten.

4 Stundenlohnarbeiten und Zuschläge

4.1 Für vom Auftraggeber angeordnete Stundenlohnarbeiten werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten ohne Wegezeiten bezahlt.

4.2 Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten werden für die nachgewiesenen zuschlagspflichtigen Stunden neben den vereinbarten Preisen sowie neben gesondert vereinbarten Preisen für im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehene Leistungen vergütet.

5 Sicherheitsleistungen

☐ Soweit die Auftragssumme des Einzelauftrages mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) des Einzelauftrages zu leisten.

☐ Soweit die Auftragssumme des Einzelauftrages mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme des Einzelauftrages) zu leisten.

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“, für die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“ sowie für vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen das entsprechende Bürgschaftsformblatt.

7 Baustelle

7.1 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

7.2 Vorhandene Lager- und Arbeitsplätze werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

7.3 Wasser und Strom werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anschlüsse hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle auf eigene Kosten herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzubauen.

7.4 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb der Liegenschaft können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.

7.5 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

8 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

9 Zusatz für Leistungen, die für Gaststreitkräfte erbracht werden

Lieferungen und sonstige Leistungen für die Gaststreitkräfte sind unter den Voraussetzungen des Artikel 67 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Zum Zwecke des Nachweises der Steuerfreiheit dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Bauamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Auf den Rechnungen ist vom Auftragnehmer zu bestätigen: „Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer“.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Abfallentsorgung / Wiederverwertung

Es gelten die Bestimmungen der Gewerbeabfall- (GewAbfV), der Nachweisverordnung (NachwV) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie die Satzung über die Abfallentsorgung (AES) in der Stadt Gelsenkirchen.

Danach hat die Abfallvermeidung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling Vorrang vor der energetischen Verwertung und der Beseitigung.

Für genaue Information – insbesondere hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges für bestimmte Abfälle, z.B. Restmüll/gemischter Siedlungsabfall – stehen Ihnen bei GELSENDIENSTE

Frau Weitkämper, Tel. 0209/954-4248 oder
Frau Westermann-Nehmer, Tel. 0209/954-4778

zur Verfügung.

Bauabfälle sind entsprechend § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) möglichst an der Anfallstelle getrennt zu erfassen oder als Gemisch einer Sortieranlage zuzuführen. Im Falle der Beseitigung unterliegen diese dem Anschluss- und Benutzungszwang nach der o.g. Satzung.

Der Auftragnehmer hat die Verwertung/Beseitigung der durch die Baumaßnahme anfallenden Materialien/Abfälle zu dokumentieren. Die Art des verwerteten/beseitigten Materials/Abfalles muss unter Angabe der Menge, des Verwertungs-/Beseitigungsortes und der passenden Kennzeichnung/Abfallschlüssel spätestens in der Schlussrechnung nachgewiesen werden.

Gefährliche Abfälle – Elektronisches Abfall-/Nachweisverfahren:

Gefährliche Abfälle (z.B. kontaminierter Bodenaushub), unterliegen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz einer gesonderten Behandlung. Die Entsorgungswege sind durch Vorlage der Analysen vorab mit dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen abzustimmen. Für die Erzeugung, Beförderung und Entsorgung von Abfällen sind die geltenden abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen zu berücksichtigen (NachwV).

Mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung muss der Entsorgungsnachweis dem Auftraggeber sowie dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen vorliegen.

Der Entsorgungsnachweis und die Begleitscheine sind in elektronischer Form zu führen und zu signieren.

10.2 Umgang bei Arbeiten mit Schadstoffen

In den Gebäuden der Stadt Gelsenkirchen wurde der Schadstoff Asbest in einigen Wandputzen und Spachtelmassen nachgewiesen.

Auch andere Bauschadstoffe wie zum Beispiel:

- Künstliche Mineralfasern (KMF)
- Polzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
- Polychlorierte Biphenyle (PCB)

können nicht ausgeschlossen werden.

Die Ausführung aller schadstoffgeneigten Arbeiten muss den folgenden einschlägigen Vorschriften vollumfänglich entsprechen:

TRGS 519 mind. Anlage 4C; für Arbeiten nach Anlage 3 kann für die Ausführung der Arbeiten ein geeigneter Nachunternehmer eingesetzt werden.

TRGS 521

TRGS 524

Die Fach- bzw. Sachkunde nach TRGS 519 mind. Anlage 4C, TRGS 521 und TRGS 524 muss durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im eigenen Betrieb nachgewiesen werden. Für die Ausführung der Arbeiten nach TRGS 519 Anlage 3 kann ein geeigneter Nachunternehmer eingesetzt und nachgewiesen werden.

Die dafür erforderlichen personellen (Fach-/Sachkunde) und betrieblichen (Gerätschaften/Anzeigen) Qualifikationen müssen vor Ausführung des Einzelauftrags nachgewiesen werden. Ebenfalls sind die entsprechenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.

10.3 Ausführungsfristen

Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

1. Einzelfrist für Notreparatur am gleichen Tag
2. Einzelfrist für Einzel-/Endreparatur 2 Werktage
3. Bei Arbeiten wie Gefahr in Verzug ist ein Facharbeiter innerhalb von 1 Stunde nach mündlicher Erteilung des Einzelauftrags vor Ort.
4. Bei Noteinsätzen außerhalb der Dienstzeiten (08:00 bis 16:00) ist ein Fachdiensteinsatz zu gewährleisten – Angabe der Notdienstnummer.

Die Arbeiten sind innerhalb von 2 Werktagen nach Erteilung des Einzelauftrags fertig zu stellen. Bei Angaben von Fristen nach Werktagen behält sich der Auftraggeber die datumsmäßige Festlegung im Einzelauftrag vor.

10.4 Ausführung

Vor Ausführungsbeginn hat der Auftragnehmer sich grundsätzlich beim Hausmeister / Nutzer telefonisch anzumelden.

Der Einzelauftrag ist vom Hausmeister / Nutzer nach Fertigstellung der Arbeiten zu quittieren und mit der Rechnungslegung einzureichen.

10.5 Nachtragsvereinbarungen

Nicht im STLB-BauZ enthaltene Leistungen sind vor Ausführung vom Auftragnehmer anzuzeigen.

Im STLB-BauZ nicht vorgesehene Leistungen, die erst bei Erteilung des Einzelauftrags erkennbar werden, sind als zusätzliche Leistungen im Einzelauftrag zu vereinbaren. Die Summe aller Leistungen darf auch in diesen Fällen die Wertgrenze von 20.000,00 € netto nicht überschreiten.

Erst während der Ausführung erkennbare und nicht im Einzelauftrag enthaltene Leistungen sind in einem Nachtrag zu vereinbaren.

Als Nachweis sind die Materialkosten über Rechnungen und Lieferscheine zu belegen.

10.6 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Gemäß VOB/B

10.7 Kündigung

Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor. Wenn

- ein Einzelauftrag nicht termingerecht abgewickelt und auch eine schriftlich gesetzte, angemessene Nachfrist nicht eingehalten wurde,
- ein Einzelauftrag nicht fristgerecht abgewickelt wurde und trotz Abmahnung der Nachfristsetzung hierzu ein zweiter Einzelauftrag nicht fristgerecht abgewickelt wird,
- nach unsachgemäßer Abwicklung eines Einzelauftrags trotz hierfür erfolgter

Abmahnung ein weiterer Einzelauftrag unsachgemäß abgewickelt wird.

Der Auftraggeber wird nach Kündigung die Ausführung einem Dritten übertragen. Die entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

10.8 Vorbehalte

Grundsätzlich vom Leistungsumfang ausgenommen sind Arbeiten im Zuge der Mängelbeseitigung aus Baumaßnahmen.

Bei Gefahr in Verzug und/oder Unwetter/Sturm bleibt vorbehalten, Arbeiten durch Dritte ausführen zu lassen.

Die Obergrenze von Einzelaufträgen ist auf maximal **20.000,00 €/netto** begrenzt.

10.9 Wegezeiten

An- und Abfahrtszeiten (Wegezeiten) werden nicht gesondert vergütet und sind mit den Preisen des STL-BauZ abgegolten.

10.10 Säubern der Baustelle

Der gesamte Baubereich (Baustelle, Einrichtungs- und Lagerflächen) ist mind. wöchentlich bzw. bei Bedarf zusätzlich auf Verlangen der Bauüberwachung von sämtlichem anfallenden Schutt und dergleichen zu säubern und aufzuräumen.

Der hierbei anfallende Schutt ist **täglich** bzw. nach Erfordernis und Anweisung der Bauüberwachung abzufahren.

Das Verbrennen von Materialresten und Verpackungen auf der Baustelle ist **nicht** gestattet.

10.11 Veröffentlichungen / Vervielfältigungen

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

10.12 Unfallverhütungsvorschriften

Der Unternehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, welche

- den Bestimmungen der Berufsgenossenschaftsvorschrift
- den für ihn sonst geltenden BG-Vorschriften
- den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und
- arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Alle am Bau tätigen Personen haben während der Ausübung ihrer Tätigkeit eine persönliche Schutzausrüstung (z.B. Helm, Sicherheitsschuhe etc.) zu tragen.

Entsprechend §§ 3 bis 6 Arbeitsschutzgesetz hat jede Firma Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen, dabei werden sie vom sicherheitstechnischen Dienst der für sie zuständigen BauBG unterstützt.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftragnehmers ist schriftlich zu benennen. Die vorgenannten Unterlagen sind im Auftragsfall 2 Wochen vor Baubeginn der Bauüberwachung zu übergeben.

Der Auftragnehmer ist weiterhin zur Beachtung des Sicherheits- und Gefahrenplanes und der Baustellenordnung verpflichtet.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Arbeiten mindestens ein funktionsfähiges und betriebsbereites Mobiltelefon (pro Unternehmen) vorhanden ist, um im Bedarfsfall (Unfall) sofort die notwendigen Stellen informieren zu können.

10.13 Bauleistungsversicherungen

Bauleistungsversicherungen werden vom Auftraggeber

☒
☐

nicht abgeschlossen
abgeschlossen

10.14 Koordinierungsbesprechungen

Der Arbeitsablauf ist in enger Abstimmung mit der Bauüberwachung zu koordinieren. Diese regelt die Zusammenarbeit auf der Baustelle.

10.15 Leistungsnachweise / Aufmaße

Aufmaße sind vom Auftragnehmer gemeinsam mit dem Auftraggeber durchzuführen.

Die genehmigten und freigegebenen Pläne sind Grundlage für die Ausführung und Abrechnung; sie sind ständig auf der Baustelle bereitzuhalten.

10.16 Rechnungslegung

Die prüfbaren Rechnungen und die Massenberechnungen sind jeweils 1-fach (kumulierte Rechnung) einzureichen unter:

**Stadtverwaltung Gelsenkirchen
Zentraler Rechnungseingang
Postfach 10 26 44
45826 Gelsenkirchen**

oder in digitaler Form als PDF an die E-Mail-Adresse:

rechnung@gelsenkirchen.de

Auf eine Rechnungsstellung mit deutlichen Angaben, zu Auftrags-Nr. / Empfänger der Lieferung (Referat) / Kreditoren-Nr. ist zu achten.

Die Abrechnung hat derart zu erfolgen, dass alle Teilabrechnungen bzw. Abschlagszahlungen (einschl. durchnummerierte Aufmaßblätter, Abrechnungszeichnungen und Massenermittlungen) später als Unterlage für die Gesamtabrechnung verwendet werden können.

Alle Massenermittlungen, Aufmaße und Zeichnungen sind seitenweise fortlaufend nummeriert einzureichen.

10.17 Versicherungsnachweis

☒ Der Bieter hat eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von

5.000.000,00 € für Personenschäden und
1.000.000,00 € für Sachschäden und Vermögensschäden,
jeweils pro Schadensfall und Schadensjahr,

abzuschließen und diese auf Verlangen nachzuweisen.

In dem Fall, dass keine Versicherung in der geforderten Höhe vorliegt, ist eine Bestätigung einer Versicherung vorzulegen, die die Absicht bestätigt, im Auftragsfall eine Versicherung in der geforderten Höhe abzuschließen.

Vor Ausführungsbeginn ist der Versicherungsabschluss mit den geforderten Mindestdeckungssummen nachzuweisen.

10.18 Abtretungsvereinbarung

Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Teilt der Auftragnehmer für die Abtretung sachlich berechtigte Gründe mit, wird der Auftraggeber die erforderliche Zustimmung nicht verweigern.

10.19 Geschäftsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Bieters/Auftragnehmers, insbesondere Vertrags-, Zahlungs- und Lieferbedingungen sowie Angaben des Bieters/Auftragnehmers über Erfüllungsort und Gerichtsstand werden nicht Vertragsbestandteil. Sie gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

10.20 Vertragsänderungen

Jegliche Vertragsänderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

10.21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.